



Gemeinde Gränichen

**Reglement über die
Videoüberwachung**

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	Ingress	2
1	Zweck der Überwachung	2
2	Zuständige Stellen	2
3	Überwachungsperimeter	2
4	Überwachungszeiten, Hinweistafeln	3
5	Auswertung	3
6	Speicherung und Vernichtung	3
7	Informationspflicht	3
8	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	3
9	Datensicherheit	4
10	Inkrafttreten	4
	Anhang	
	Videoüberwachungsanlagen	Anhang 1

Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Gränichen

Ingress Der Gemeinderat Gränichen beschliesst, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978:

Zweck der Überwachung **§ 1**
Die Videoüberwachung diverser Anlagen und Bauten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbruchdiebstählen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Zuständige Stellen **§ 2**
1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen beauftragt. Sie sind zu Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.
2 Die technische Wartung erfolgt durch den Ressortvorsteher im Gemeinderat. Wird stattdessen oder zusätzlich technisches Personal beigezogen, darf dieses keine Auswertungen vornehmen und es ist ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

Überwachungsperimeter **§ 3**
Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Örtlichkeiten erfasst werden. Es dürfen insbesondere keine privaten Liegenschaften erfasst werden. Bei der mobilen Kamera ist vor jeder Inbetriebnahme der Aufnahmeperimeter in diesem Sinne zu prüfen.

Überwachungszeiten, Hinweistafeln	<p>§ 4 ¹ Die Überwachungszeiten der einzelnen Örtlichkeiten richten sich nach den im Anhang zu diesem Reglement gemachten Angaben.</p> <p>² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:</p>
	<p>Videoüberwachung Auskunftsstelle: Regionalpolizei Suret, Posten Gränichen</p>
Auswertung	<p>§ 5 Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.</p>
Speicherung und Vernichtung	<p>§ 6 ¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen resp. zu überschreiben.</p> <p>² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
Informationspflicht	<p>§ 7 Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.</p>
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	<p>§ 8 Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.</p>

Datenischerheit **§ 9**
Die zuständigen Stellen gemäss § 2 Abs. 1 sind verpflichtet,
die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische
und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Inkrafttreten **§ 10**
Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Gränichen, 1. Oktober 2015

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Rolf Arber

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Geissmann

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 1. Oktober 2015

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Über- wachungszeit	Funktionstragende / Aus- kunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial
Schulanlage	2 (fest)	Eingang Schulhaus Gänstel (Ost und West) Eingang Vorplatz Dorfschulhaus	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feier- tagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) Regionalpolizei Suret
Schulanlage	1	Eingang Vorplatz Dorfschulhaus	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr ansonsten 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) Regionalpolizei Suret
Schulanlage	2 (fest)	Veloständer	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feier- tagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) Regionalpolizei Suret
Kindergarten Gän- stel	1	Treppe Vorplatz	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr ansonsten 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) Regionalpolizei Suret
Entsorgungsstelle Ballyplatz	1 (fest)	Sammelstelle	24 Stunden	Verhinderung von Widerhand- lungen gegen die Abfallent- sorgungsvorschriften	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) Regionalpolizei Suret

Mehrzweckhalle	1 (fest)	Veloständer	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Gemeinderat (inkl. techn. Wartung) Regionalpolizei Suret
Kindergarten Winkel	1 (fest)	Spielplatz	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Gemeinderat (inkl. techn. Wartung) Regionalpolizei Suret
Kindergarten Holten	1 (fest)	Eingang/Vorplatz	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Gemeinderat (inkl. techn. Wartung) Regionalpolizei Suret

Gränichen, 1. Oktober 2015

Gemeinderat Gränichen

Rolf Arber
Gemeindeammann

Andrea Geissmann
Gemeindeschreiberin

Publikation im Landanzeiger vom 22. Oktober 2015